Neufassung Satzung

Satzung beschlossen von der 10. Delegiertenversammlung am 08.05.2026.

Durch das Amtsgericht Hildesheim ist die Satzung in der vorliegenden Form am 21.09.2026 genehmigt worden. Die Eintragung erfolgte auf dem Registerblatt VR100055. Veranlasst wurde die Eintragung durch den/die Notar/-in Engel in Gifhorn.

Satzung des Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFT

§ 2 ZWECK DES VEREINS

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7 BEITRÄGE

§ 8 ORGANE DES VEREINS

§ 9 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

§ 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 12 VORSTAND

§ 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

§ 14 ERWEITERTER VORSTAND

§ 15 ZUSTÄNDIGKEITEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

§ 16 ORDNUNGEN

§ 17 KASSENPRÜFUNG / KASSENPRÜFER/-PRÜFERINNEN

§ 18 EHRENMITGLIEDER UND EHRENRAT

§ 19 DATENSCHUTZ

§ 20 STRAFBESTIMMUNGEN

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 22 IN-KRAFT-TRETEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein trägt den Namen Männer-Turn-Verein Isenbüttel von 1913 e.V., als Abkürzung MTV Isenbüttel.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38550 Isenbüttel, Schulstraße 36 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen unter der Nummer VR100055.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Gifhorn und damit im Landessportbund Niedersachsen und den zuständigen Landesverbänden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen des Niedersächsischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung, sexueller Identität oder körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen eine sportliche Heimat. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Förderung des Breitensports
   b. Bereitstellen der Vereinsanlagen, Übungsstätten und Sportgeräte
   c. Organisation des Trainingsbetriebes und von Wettkämpfen
   d. Kurse und Veranstaltungen im Bereich von Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport
   e. Anstellung und Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten
   f. Zusammenarbeit/Kooperation mit
      - Schulen
      - anderen Vereinen
      - sonstigen Einrichtungen und Unternehmen.
2. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich ebenfalls zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder insbesondere sexueller Natur sind. Eingeschlossen sind hierin auch sexualisierte Belästigungen. Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung und Religion, sexueller Orientierung,

Gruppenzugehörigkeit, Behinderung oder ihres Geschlechts. Er wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Verstöße können zum Ausschluss führen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch diese Tätigkeit entstehende Aufwendungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ersetzt werden. Die Aufwendungen der Mitglieder des Vorstandes werden pauschal in Höhe des Steuerfreibetrages im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG vergütet. Anpassungen oder Neuregelungen des § 3 Nr. 26a EStG müssen berücksichtigt werden. Nachgewiesene Kosten und Auslagen werden gegen Beleg ersetzt.
6. Der Verein ist nach Sportarten in Abteilungen gegliedert. Näheres ist in den Ordnungen festzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in

a. aktive Mitglieder
b. aktive Mitglieder unter 18 Jahren
c. Ehrenmitglieder
d. passive Mitglieder
e. Gastmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt wurde oder der Vorstand innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle, den Antrag nicht abgelehnt hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung

kann beim erweiterten Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

4. Eine Gastmitgliedschaft kann sich aus der vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ergeben. Gastmitglieder haben kein aktives und auch kein passives Wahlrecht, sowie auch kein Antragsrecht. Näheres (sonstige Rechte und Pflichten, Gastmitgliedsbeiträge, Beendigung der Mitgliedschaft, etc.) wird in dem Vertrag über die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verein geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 3 Buchstabe a-c und e sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen, in denen ein Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht, teilzunehmen. Ein passives Wahlrecht besteht für alle volljährigen Mitglieder.
3. Um die Rechte der Mitglieder unter 16 Jahren zu wahren, werden bei Bedarf Elternversammlungen durchgeführt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
   a. die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
   b. die Regelungen der übergeordneten Verbände sowie die Satzungen der Fachverbände anzuerkennen, in denen sie über den MTV Isenbüttel Mitglied sind. Die Ordnungsbefugnisse des MTV Isenbüttel werden im Rahmen der Zuständigkeit und der Befugnisse der Fachverbände auf die Rechtsausschüsse/Schiedsgerichte der für die Mitglieder zuständigen Landes- und Bundesfachverbände übertragen. Die Mitglieder des MTV Isenbüttel unterwerfen sich der o.g. Verbandsgerichtsbarkeit.
   c. sich den Beschlüssen auch anderer zuständiger Sportgerichte zu unterwerfen.
   d. die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den
   a. Austritt (Kündigung)
   b. Ausschluss
   c. Tod.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Für den rechtzeitigen Eingang der Kündigung ist das Mitglied beweispflichtig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für ein Quartal im Rückstand ist.
4. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bestehen.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins sowie die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Auf die Ordnung zum partnerschaftlichen Verhalten im MTV Isenbüttel wird verwiesen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim erweiterten Vorstand Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen. Über Berufungen gegen Entscheidungen des erweiterten Vorstandes befindet die Delegiertenversammlung in letzter Instanz.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, den jedes Mitglied zu zahlen hat, und ggf. zusätzlich zu leistenden Abteilungsbeiträgen.
2. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
3. Die Höhe der Grundbeiträge setzt die Delegiertenversammlung fest.
4. Grundbeitrag und Abteilungsbeiträge werden vierteljährlich erhoben. Sie sind zum 1. Werktag des jeweils 1. Monats des Quartals fällig. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Verein ist nicht gestattet.
5. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Weitere Zahlungsmodalitäten können in der Beitragsordnung geregelt werden.
7. Der Verein ist zur Erhebung einer Sonderumlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Sonderumlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
8. Die Abteilungen können weitere Umlagen beschließen, sowie auch erforderliche Arbeitsleistungen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Grundbeitrages befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des MTV Isenbüttel sind:

a. die Delegiertenversammlung,
b. der Vorstand,
c. der erweiterte Vorstand (setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Leiter/-innen der Abteilungen),
d. der Ehrenrat.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus:
   a. den gewählten Delegierten bzw. Vertretungsdelegierten der Abteilungen
   b. den Abteilungsleiter/innen
   c. dem Vorstand
   d. 5 Delegierten des Ehrenrates
2. Die Delegierten der Abteilungen werden in entsprechenden Abteilungsversammlungen gewählt. Die Anzahl wird über einen festen Schlüssel bestimmt. Grundlage ist die Zahl der Mitglieder in der Abteilung zum 01.01. des aktuellen Jahres. Die Anzahl der gewählten Delegierten pro Abteilung wird durch folgenden Schlüssel festgelegt:
   a. Bis zu 100 Mitglieder 2 Delegierte
   b. Plus für jede weitere angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter
3. Passive Mitglieder und Kursteilnehmer/-innen werden durch die Delegierten des Ehrenrates vertreten. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Sofern aktive Mitglieder nicht in Abteilungen organisiert sind, werden sie in einer Gruppe zusammengefasst, für die dann ebenfalls § 10 Nr. 2 gilt. Die Wahl dieser Delegierten wird durch den Vorstand oder einen Vertreter organisiert.
5. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Vereinsmitglieder ohne Delegiertenamt dürfen daran teilnehmen. Jedes Mitglied hat das Recht einen oder mehrere Anträge fristgerecht an die Delegiertenversammlung zu stellen. Diese müssen rechtzeitig mit Begründung 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Für die Erläuterung des Antrags wird dem Mitglied auf der Delegiertenversammlung Rederecht eingeräumt.
6. Gewählt werden die Delegierten in Versammlungen der Abteilungen durch deren Mitglieder. Jedes Mitglied der Abteilung über 16 Jahre hat eine Stimme. Jede Abteilung wählt auch die Vertretungsdelegierten. Pro Delegierten kann jeweils ein Vertretungsdelegierter gewählt werden.
7. Jede/-r Delegierte/-r hat nur eine Stimme und muss Vereinsmitglied sein.

8. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr kann als Delegierte/-r gewählt werden.

9. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden.
   Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn
   a. der Vorstand dieses beschließt
   b. 25 % der Delegierten des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

10. Eine Delegiertenversammlung kann aus folgenden Gründen auch virtuell (online) stattfinden:

    a. behördliche Auflagen/Einschränkungen (z.B. durch das Infektionsschutzgesetz).
    b. zwecks Aufwand- und Kostenreduzierung, es sei denn, 25 % der Delegierten widersprechen dieser Form der Versammlung aus Aufwand- und Kostengründen.

    Allgemein verwendete Programme zur Kommunikation und Abstimmung unter Beachtung von § 10 Nr. 9 sowie § 10 Nr. 13 müssen für eine solche Versammlung Verwendung finden. In der Einladung zur Delegiertenversammlung müssen das zu verwendende Programm bzw. die Plattform und die erforderlichen Zugangsinformationen und -daten angegeben werden. Ein angewendetes elektronisches Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar einhalten. Ist keine geheime Wahl gefordert, kann die Stimmanzeige auch öffentlich erfolgen (z.B. Handzeichen im Videobild).
    Delegierte müssen sich bis zu eine Woche vor der Delegiertenversammlung anmelden und dürfen nur jeweils einen Video-/Audiostream verwenden.

11. Über den Termin der Delegiertenversammlung ist 6 Wochen vorher vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang am Sportheim und an den Sportstätten zu informieren. Dabei ist die Nennung der Frist für Anträge bekannt zu geben.

12. Die Einladung zur Delegiertenversammlung an die in Abs. 1 genannten Teilnehmer/-innen und an den/die Sprecher/-in der Kassenprüfer/-innen, erfolgt 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge.

13. Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Mitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der Delegierten.

14. Die Delegiertenversammlung ist bei fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

15. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Der Vorstand wird ermächtigt, Anpassungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit diese Anpassungen nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung zur Eintragung der Satzungsänderung bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sind; die Änderungskompetenz des Vorstandes

umfasst dabei redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

16. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
17. Über die Versammlung hat der/die Protokollführer/-in ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom dem/von der Protokollführer/-in und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Ergebnisprotokoll wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 11 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
   a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
   c. Entlastung des Vorstandes
   d. Wahl des Vorstandes und Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Abteilungsleiter/-innen)
   e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
   f. Kenntnisnahme der Niederschrift des Vorjahres
   g. Festsetzung der Beiträge
   h. Festsetzung von Sonderumlagen
   i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein in eigener Verantwortung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
   a. dem/der Vorsitzenden
   b. und mindestens 4 bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
5. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet. Die Aufgabenzuordnung wird nach deren Zuordnung und Festlegung dem erweiterten Vorstand, dem Ehrenrat, den Kassenprüfern und den Delegierten mitgeteilt.
6. Sofern sich bei Abstimmungen im Vorstand eine Stimmengleichheit ergibt, hat der/die Vorstandsvorsitzende im Wege des Stichentscheids das Recht zur Abgabe einer zweiten Stimme.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung dessen/deren Aufgabenbereiche auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder per Kooptation ein neues Vorstandsmitglied ernennen.
8. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB „Besondere Vertreter“ bestellen. Diese können sowohl ehrenamtlich oder auch hauptberuflich durch den Vorstand bestellt werden. Die Wirkungskreise und ihre Vollmachten sind vom Vorstand festzulegen. Sie können Vorstandsvorlagen einbringen und bei deren Erörterung im Vorstand anwesend sein.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   b. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes
   c. Vorbereiten des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes
   d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die ~~1.~~ Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
4. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Leitern/-innen der Abteilungen des MTV Isenbüttel, im Verhinderungsfall einem/einer Vertreter/-in, und den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 15 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über
   a. Festsetzung von Ansprüchen nach § 2 Nr. 5
   b. Widersprüche nach § 4 Nr. 3
   c. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 18
   d. Strafen nach § 20
   e. Genehmigung der Haushaltspläne.
3. Die Regelungen des § 13 Nr. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung**,** eine Versammlungsordnung sowie eine Ehrenordnung geben.
2. Zur Regelung des Sportbetriebes können weitere Ordnungen erlassen werden.
3. Für den Erlass der Ordnungen nach Nr. 1 bis 2 ist der erweiterte Vorstand zuständig.
4. Durch den Vorstand ist ein Geschäftsverteilungsplan zu beschließen.

§ 17 Kassenprüfung / Kassenprüfer/-innen

1. Die Delegiertenversammlung wählt bis zu 6 Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/-innen müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglied des MTV Isenbüttel sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt drei Jahre.
3. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ein- und Ausgaben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer/-innen legen das Ergebnis der Kassenprüfung der Delegiertenversammlung in Form eines schriftlichen Prüfberichtes vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Ehrenmitglieder und Ehrenrat

1. Personen, die sich in besonderem Maße für die Ziele und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenrat. Der Ehrenrat hat beratende Funktion und kann, insbesondere bei Unstimmigkeiten, schlichtend einwirken.
3. Der Ehrenrat wählt einen/eine Sprecher/-in. Der/Die Sprecher/-in ist der/die Ansprechpartner/-in für alle Themen des Ehrenrates.
4. Sitzungen des Ehrenrates leitet der/die Sprecher/-in des Ehrenrates oder ein/e von ihm/ihr bestimmter/bestimmte Vertreter/-in.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere zur

Mitgliederverwaltung, Organisation des Sportbetriebs sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den sonstigen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Verein trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Daten der Mitglieder vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen.

3. Soweit es zur Erfüllung des Vereinszwecks oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist, können personenbezogene Daten der Mitglieder an Dritte übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Sportfachverbände, Dachverbände, Versicherungen sowie öffentliche Stellen.

4. Im Rahmen des Sportbetriebs sowie bei sportlichen Veranstaltungen können Vor- und Nachnamen von Mitgliedern in Ergebnislisten, Ranglisten oder vergleichbaren Darstellungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Erlaubnistatbestände oder einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Person.

5. Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Widerruf erteilter Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft.

6. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 20 Strafbestimmungen

Der erweiterte Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a. Abmahnung
b. Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von ¾ aller stimmberechtigten Delegierten.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Delegiertenversammlung

nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Isenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Jugend zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 08.05.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.